

Personalentwicklung im Ausbildungsverbund



In Kooperation mit:



Im Auftrag des:



Kontakt: Oliver Freund, MBA
Telefon: 0664 456 85 18
EMail: o.freund@areamstyria.com

Infoblatt zur Qualifizierungsförderung für Betriebe im Rahmen von Qualifizierungsverbänden

Voraussetzungen für den Aufbau von Qualifizierungsverbänden

- Zusammenschluss von mindestens **5 Unternehmen** einer Region oder einer Branche
- Mindestens **50%** der beteiligten Unternehmen sind **KMU's**
- Ausgewogenes **TeilnehmerInnenverhältnis** - Betrieb/TeilnehmerIn in den Schulungen
- Erhebung des **Qualifizierungsbedarfs** und Erarbeitung eines Productive Ageing Konzeptes bei allen beteiligten Unternehmen
- Erstellung eines **Qualifizierungsverbundprogramms bzw. Bildungsplans**
- Aufbau eines **Netzwerkmanagements**
- Festlegung von **Verbundstatuten**

De-minimis Erklärung

- Am Verbund teilnehmende Unternehmen dürfen in den vergangenen 3 Steuerjahren nicht mehr als € 200.000,00 an De-minimis-Beihilfen erhalten haben – Bestätigung des Unternehmens mit der De-minimis-Erklärung

Schulungsvoraussetzungen

- Mindestens **16 Unterrichtseinheiten** à 50 min pro Schulung
- Mindestens **8 TeilnehmerInnen pro Schulung** aus den Verbundbetrieben

Förderbare Zielgruppen und Fördersätze

Voraussetzung: vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis oder **Elternkarenz**

Fördersätze	Zielgruppen
75%	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen ab 45 Jahre
66%	<ul style="list-style-type: none"> • WiedereinsteigerInnen unter 45 Jahre • Niedrig qualifizierte Frauen unter 45 Jahre • Männer ab 45 Jahre
50%	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen und Männer unter 45 Jahre unabhängig von der Qualifikation

Förderbare Schulungsgebühren

- Zur Zeit werden für verbundinterne Schulungen max. 1.200,- Euro exkl. USt./Schulungstag als förderbare Höchstgrenze anerkannt. Der konkrete Betrag errechnet sich aufgrund der TeilnehmerInnen-/Zielgruppenzusammensetzung

Nicht förderbare Personen

- UnternehmenseigentümerInnen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamten und ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- ArbeitnehmerInnen, die im Rahmen ihrer Ausfallstunden qualifiziert werden, und hierfür eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten
- Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte
- Überlassene ArbeiterInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt

Termin zur Begehrenseinbringung

- Das Förder-Begehren bzw. das Förder-Ansuchen ist **VOR** dem Beginn der ersten Schulung bei der Förderstelle einzureichen

Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfen

- Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Abschluss der Schulungen und Prüfung der vorgelegten Unterlagen und Belege